

EINGEGANGEN 28. Juli 2015

Nationale Kommission zur
Verhütung der Folter (NKVF)
Bundesrain 20
3003 Bern

Solothurn, 27. Juli 2015

**Stellungnahme zum Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter
über ihren Besuch im Untersuchungsgefängnis Solothurn vom 3. und 4. Februar 2015**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Juni 2015 haben Sie uns Ihren titelerwähnten Bericht zukommen lassen.
Gerne nutzen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Allgemeines

Wir beurteilen die zusammenfassenden Empfehlungen der Kommission (RN 31) zur Situation im Untersuchungsgefängnis Solothurn in vielen Punkten identisch. Die Planungsarbeiten für ein neues Untersuchungsgefängnis sind in unsere Agenda aufgenommen worden. Bezüglich Ausschaffungshaft dürfte Ihnen bekannt sein, dass eine interkantonale Lösung angestrebt und mittelfristig ebenfalls eine Verbesserung eintreten wird. Bis dahin erachten wir die Umstände für die Insassen im Untersuchungsgefängnis als vertretbar.

Wir erlebten den Besuch der Kommission als konstruktiv und angenehm und danken für die kritische Würdigung unserer Arbeit im Untersuchungsgefängnis Solothurn. Im ursprünglichen Bericht wurden einzelne Empfehlungen aufgeführt, die sich im Feedbackgespräch am 28. Mai 2015 mindestens relativieren, teilweise gar korrigieren liessen. Wir hätten uns gewünscht, dass diese Ergebnisse etwas konkreter in den Bericht eingeflossen wären.

RN 6

Der Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass wir über 10 Plätze für ausländerrechtliche Administrativhaft verfügen.

RN 9

Das Personal war schon vor dem Besuch der Kommission instruiert, dass körperliche Untersuchungen bei den Insassen zweistufig zu erfolgen haben. Wir stellen aber immer wieder fest, dass sich die Insassen dieses Vorgehen nicht in jedem Fall gewohnt sind und sich selbständig und unaufgefordert auf Anhieb ganz entkleiden. Offensichtlich ist dieses zweistufige Vorgehen, als Zeichen des Respekts, nicht für alle Insassen gleich wichtig. Wenn diese Insassen auf Frage der Kommission dann aussagen, dass sie sich ganz entkleiden mussten, ist diese Aussage richtig, lässt aber die eigentlich korrekte Anweisung des Personals ausser Acht. Wir werden diesen Punkt weiterhin eng beobachten und gemäss der Empfehlung der Kommission instruieren.

Von einer Angleichung der Begrifflichkeiten in der Hausordnung sehen wir ab. Leibesvisitation kann die Kontrolle von Körperöffnungen (selbstverständlich durch den Arzt) beinhalten und ist vor allem beim Eintritt ins UG (z. B. nach dem Urlaub) ein Kontrollinstrument, das namentlich das Schmuggeln von Drogen verhindern soll. Die Personenkontrolle beim Antritt des Arrests schliesst die Kontrolle der Körperöffnungen nicht ein. Hier geht es darum zu verhindern, dass der Insasse unerlaubt Gegenstände in die Arrestzelle mitführt.

RN 10

Die von der Kommission als getönte Sichtschutzfenster identifizierten Vorhängefenster, dienen nicht primär dem Sicht-, sondern dem Schallschutz. Der Sichtschutz von aussen ist dabei ein willkommener Nebeneffekt. Gerade in den Sommermonaten hatten wir immer wieder Beschwerden aus der Nachbarschaft wegen Lärmbelästigungen. Die Emissionen konnten mit der Montage der Vorhängefenster erfolgreich eingedämmt werden. Reklamationen wegen den Lichtverhältnissen wurden uns von den Insassen bis dato nicht zugetragen. Beim Neubau wird dieses Anliegen berücksichtigt.

Die Menge der Essrationen wurde unmittelbar nach dem Besuch der Kommission mit dem (relativ neuen) Lieferanten (Bürgerspital Solothurn) besprochen und angepasst. Seither liegen uns diesbezüglich keine Beschwerden mehr vor.

RN 11

Die Bewirtschaftung von strikten Raucher-, respektive Nichtraucherzellen wäre wünschbar, ist beim bestehenden Platzangebot aber unmöglich. Ziel ist es, dass Nichtraucher, die sich auch als solche deklarieren, eine Zelle zugewiesen werden kann, in der sie entweder alleine oder zusammen mit einem anderen Nichtraucher untergebracht werden können. Diese Vorgabe kann in praktisch allen Fällen eingehalten werden.

RN 12

Der Besuch der Kommission fiel auf einen der zwei bis drei Tage pro Winter, an denen der Schnee auf dem engmaschigen Gitter über dem Spazierhof hängen bleibt und den Hof verdunkelt. Anlässlich des Feedbackgesprächs an einem sonnigen Frühsommertag präsentierte sich der Spazierhof schon wesentlich freundlicher. Eine ansprechendere Gestaltung werden wir prüfen, als ungeeignet erachten wir den Spazierhof aber nicht. Ebenso werden wir eine Erweiterung des fremdsprachigen Bücherbestandes in der Bibliothek in Erwägung ziehen.

RN 13

Wir teilen die Ansicht der Kommission, wonach die Administrativhaft im Kanton Solothurn einem relativ strengen Regime unterliegt, das sich nur durch tagsüber geöffnete Zellentüren rechtfertigen lässt. Wir unterstützen die Bestrebungen nach einer interkantonalen Lösung für

die Administrativhaft nach Kräften. Ebenso prüfen wir ein zusätzliches Bewegungsangebot für die Insassen.

RN 14

Die Kommission erachtet den Einschluss von Untersuchungsgefangenen während 23 Stunden als unverhältnismässig und stützt sich dabei auf Art. 235 StPO und stillschweigend auch auf die Studie¹ des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte vom 11. Mai 2015 zum Thema Untersuchungshaft, die die Kommission in Auftrag gegeben hat. Wir stellen fest, dass hier die durch das Bundesgericht² und im Basler Kommentar³ gestützte Praxis nach oben ausgedehnt werden soll. Wir teilen diese Auffassung nicht.

Gegen kürzere Einschlusszeiten lässt sich aus Sicht des Betroffenen grundsätzlich nichts einwenden, aus Sicht des Gefängnisbetreibers dagegen sehr wohl. Längere Aufenthalte ausserhalb der Zelle ziehen zwangsläufig einen höheren Betreuungsschlüssel nach sich. Die bereits heute bestehenden Herausforderungen zur Verhinderung der Kollusion werden noch anspruchsvoller. Die Empfehlungen der Kommission sind nur mit einem hohen zusätzlichen Personalaufwand und einem oder mehreren zusätzlichen Spazierhöfen umzusetzen. Im Rahmen des Neubaus werden wir die Anzahl der Spazierhöfe prüfen.

Wir erachten unsere Praxis nicht als unverhältnismässig, um so mehr sie der geltenden und durch das Bundesgericht bestätigten Praxis entspricht. Die strafprozessualen Vorgaben erachten wir als eingehalten.

RN 15

Das Trennungsgebot ist uns bekannt und wird grundsätzlich auch eingehalten. Möglich ist, dass in Phasen der Überbelegung und nach Absprache mit dem zuständigen Staatsanwalt für beschränkte Zeit ein Untersuchungshäftling mit einem Vollzugsinsassen zusammen untergebracht ist. Dabei handelt es sich um Ausnahmen, die wir wenn immer möglich zu vermeiden versuchen.

RN 16

Ein Arbeitsangebot für weibliche Insassen gab es schon immer (z. B. in der Wäscherei). Wie bei den männlichen Insassen ist der Arbeitsvorrat aber nicht immer gleich gross, was eben dazu führen kann, dass keine Arbeitsmöglichkeit vorhanden ist. Im Nachgang des Besuchs der Kommission haben wir eine zusätzliche Beschäftigung eingerichtet, die in der kleinen Werkstatt in der Frauenabteilung verrichtet werden kann und den weiblichen Insassen eine Verdienstmöglichkeit bietet.

RN 17

Die Empfehlung nach einer Erweiterung des Angebots im Bereich der Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Insassen in der Administrativhaft nehmen wir auf. Der „kleine“ Balkon umfasst immerhin eine Fläche von ca. 30 m².

¹ Untersuchungshaft – Menschenrechtliche Standards und ihre Umsetzung in der Schweiz, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte, Jörg Künzli, Nula Frei, Maria Schultheiss, Bern, 11. Mai 2015

² BGE 106 Ia 277 E. 8a, BGE 118 Ia 64 E. 3c, BGE 118 Ia E. 3c

³ Basler Kommentar zu Art. 235 StPO, Ziffer 28

RN 22

Die Empfehlung der Kommission wurde zwischenzeitlich bereits teilweise umgesetzt. Das Personal wurde instruiert, dass die Schutz- und Sicherungsmassnahmen besser zu erfassen und zu formalisieren sind. Ein Register wurde angelegt.

RN 23

In den letzten Jahren haben wir im Bereich der medizinischen Versorgung der Untersuchungsgefängnisse diverse Anstrengungen unternommen. Wir führen im Amt einen Gesundheitsdienst mit 8.4 Stellen, der die beiden Untersuchungsgefängnisse in Solothurn und Olten, wie auch die Justizvollzugsanstalt Solothurn täglich medizinisch betreut. Zudem verfügen wir aktuell über vier Mandatsärzte, die regelmässige Sprechstunden in den Institutionen abhalten. Es freut uns, dass dies durch die Kommission positiv vermerkt wird.

RN 24

Bereits heute wird die Hausordnung beim Eintritt wahlweise in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgeben. Die Instruktion in weiteren Sprachen, mindestens in Form von zusammenfassenden Merkblättern, nehmen wir an die Hand.

RN 25 / 26

Die Empfehlung die Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten weiter auszudehnen, lässt sich in der bestehenden Infrastruktur nicht umsetzen. In die Planung des Neubauprojekts findet sie Eingang.

RN 27

Wir halten noch einmal fest, dass der Verkehr mit dem Rechtsvertreter für den Insassen jederzeit gewährleistet ist, jedoch nicht telefonisch, sondern schriftlich. Im Kommentar zu Art. 235 Abs. 4 StPO lässt sich denn auch keine Vorgabe finden, wonach der Kontakt jederzeit telefonisch gewährleistet sein müsste¹. Eine Praxisänderung erübrigt sich somit.

RN 29

Die Personen in Administrativhaft haben jederzeit die Gelegenheit zu arbeiten, und sich Geld unter anderem auch für eine Telefonkarte zu verdienen. Wir sehen nicht ein, warum wir bei diesen Rahmenbedingungen für entsprechende Telefonkontakte aufkommen sollten. Härtefälle können und werden mit der Anstaltsleitung besprochen.

¹ Basler Kommentar zu Art. 235 Abs. 4 StPO, Ziff 52ff

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Thomas Fritschi, Chef Amt für Justizvollzug gerne zur Verfügung (032 627 63 37).

Freundliche Grüsse



Peter Gömm
Regierungsrat

Kopie an

- Staatskanzlei
- Bau- und Justizdepartement

